

STADT ABENBERG

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die  
Benutzung des Wohnmobilstellplatzes „Am Badeweiher“ in  
der Stadt Abenberg  
(Wohnmobilstellplatzgebührensatzung – WGS)  
Vom 21.02.2022**



Die Stadt Abenberg erlässt aufgrund Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBI 1993, S. 264) folgende

**Satzung**

## **§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenhöhe**

Für die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes der Stadt Abenberg werden unter Bezugnahme auf die Satzung über die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes in der Stadt Abenberg (Wohnmobilstellplatzbenutzungssatzung – WBS) in der jeweils gültigen Fassung Benutzungsgebühren erhoben.

Die Benutzungsgebühr wird fahrzeugbezogen unabhängig von der Anzahl der mitreisenden Personen erhoben und beträgt je Fahrzeug und angefangenen Nutzungstag (Gültigkeit 24 Stunden) 5,00 Euro.

## **§ 2 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist, wer den Wohnmobilstellplatz im Rahmen der Satzung über die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes „Am Badeweiher“ in der Stadt Abenberg nutzt. Mehrere Nutzer haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

Die Benutzungsgebühr entsteht mit dem Abstellen eines Wohnmobils/Campervans auf dem Wohnmobilstellplatz (Ankunft) und wird sofort zur Zahlung fällig. Sie ist durch Bezahlung an den hierfür vorgesehenen Automaten am Wohnmobilstellplatz zu entrichten.

Der ausgestellte Parkschein ist von außen gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe in das Wohnmobil/Campervans zu legen.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am 01.05.2022 in Kraft.

Abenberg, den 21.02.2022



Susanne König  
Erste Bürgermeisterin

